

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 875) zu den §§ 1 und 8 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen im schriftlichen Verfahren nach § 37 Abs. 1 GemO mit Ablauf des 25.03.2020 folgende Neufassung der

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)

beschlossen.

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gaienhofen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.gaienhofen.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet. Der Bereitstellungstag ist bei der jeweiligen Bekanntmachung angegeben.
- (3) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Gaienhofen, Empfang EG, Auf der Breite 1, 78343 Gaienhofen von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung auch als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder gegen Kostenerstattung unter Angabe der Bezugsadresse auch zugesandt.
- (4) Ergänzend erfolgt die Bekanntmachung durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Gaienhofen „Höri Woche“. Der Tag der Bekanntmachung nach Absatz 2 bleibt davon unberührt.
- (5) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Gemeinde Gaienhofen „Höri Woche“ und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1.
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts der Gemeinde Gaienhofen.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gaienhofen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 19.12.2000 außer Kraft.

Gaienhofen, 26.03.2020

Eisch
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gaienhofen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Gaienhofen in der Fassung vom 26.03.2020 wird hiermit ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss wurde im Wege des schriftlichen Verfahrens nach § 37 Abs. 1 GemO gefasst. Die vorstehende Satzung stimmt mit dem Beschluss des Gemeinderats überein.

Gaienhofen, 26.03.2020

Eisch
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 03.04.2020 im Amtsblatt der Gemeinde Gaienhofen „Höri Woche“ nach der bis dahin geltenden Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 19.12.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 28.07.2020.

Gaienhofen, 28.07.2020

Eisch
Bürgermeister